

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/03/0058

Rechtssatz

Gemäß § 47 Abs 5 erster Satz VwGG ist der dem Revisionswerber zustehende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu leisten, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem VwG vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Hinsichtlich jener Spruchpunkte des angefochtenen Erkenntnisses, die mit dem vorliegenden Erkenntnis aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, war dies die Bezirkshauptmannschaft in einem Verfahren nach dem NÖ NSchG 2000 iVm dem UVPG 2000. Da Angelegenheiten des Naturschutzes gemäß Art 15 B-VG sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, war vorliegend das Land Niederösterreich zur Leistung von Aufwandsatz zu verpflichten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015030058.L39